

BVGer C-3464/2007 vom 24. August 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3464_2007

FR: TAF C-3464/2007 du 24 août 2009

IT: TAF C-3464/2007 del 24 agosto 2009

Regeste

Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), welche von einer der in Art. 33 VGG aufgeführten Behörden erlassen wurden. Darunter fallen gemäss Art. 51 Abs. 1 BÜG Verfügungen des BFM betreffend Nichtigerklärung einer erleichterten Einbürgerung nach Art. 41 Abs. 1 BÜG.

E. 1.2

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, sofern das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt.

E. 1.3

Als Verfügungsadressat ist der Beschwerdeführer durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und er hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und - soweit nicht eine kantonale Behörde als Rechtsmittelinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seiner Entscheidung (vgl. E. 1.2 des in BGE 129 II 215 teilweise publizierten Urteils 2A.451/2002 vom 28. März 2003).

E. 3

Der entscheidenerhebliche Sachverhalt erschliesst sich, wie nachfolgend zu zeigen sein wird, in genügender Weise aus den Akten. Von Beweiserhebungen, wie sie der Beschwerdeführer auf Rechtsmittelebene im Sinne einer Offerte anregt (Zeugeneinvernahmen zur Ehe und

deren Stabilität, Beizug von wissenschaftlichen Untersuchungen zum Verhalten in einer Zweierbeziehung, Beizug von Unterlagen zur syrischen bzw. muslimischen Kultur), kann daher in antizipierter Beweiswürdigung ohne Verletzung des rechtlichen Gehörs abgesehen werden (vgl. Art. 33 Abs. 1 VwVG; BGE 131 I 153 E. 3 S. 157 mit Hinweisen).

Demzufolge hat auch das BFM das rechtliche Gehör nicht verletzt, als es die bereits im vorinstanzlichen Verfahren offerierten Zeugeneinvernahmen nicht abnahm und direkt gestützt auf die Aktenlage verfügte.

E. 4.1

Gemäss Art. 27 Abs. 1 BüG kann eine ausländische Person erleichtert eingebürgert werden, wenn sie insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, seit einem Jahr hier wohnt und seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger lebt. Nach dem Wortlaut und Wortsinn der Bestimmung müssen sämtliche Voraussetzungen sowohl im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung als auch anlässlich der Einbürgerungsverfügung erfüllt sein (BGE 132 II 113 E. 3.2 S. 115; BGE 130 II 482 E. 2 S. 483 f. Mit Hinweisen; BGE 128 II 97 E. 3a S. 98 f.). Fehlt es im Zeitpunkt des Einbürgerungsentscheids an der ehelichen Gemeinschaft, darf die erleichterte Einbürgerung nicht ausgesprochen werden (BGE 129 II 401 E. 2.2 S. 403 mit Hinweisen).

E. 4.2

Der Begriff der ehelichen Gemeinschaft bedeutet nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung mehr als nur das formelle Bestehen einer Ehe. Verlangt wird eine tatsächliche Lebensgemeinschaft, getragen vom Willen, die Ehe auch künftig aufrecht zu erhalten (BGE 135 II 161 E. 2 S. 165; BGE 130 II 482 E. 2 S. 483 f.; BGE 130 II 169 E. 2.3.1 S. 171 f.; BGE 128 II 97 E. 3a S. 98 f.; BGE 121 II 49 E. 2b S. 52). Der Gesetzgeber wollte dem ausländischen Ehegatten eines Schweizer Bürgers die erleichterte Einbürgerung ermöglichen, um die Einheit des Bürgerrechts der Ehegatten im Hinblick auf ihre gemeinsame Zukunft zu fördern (Botschaft des Bundesrats zur Änderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 27. August 1987, BBl 1987 III 293 ff., S. 310). Zweifel am Willen der Ehegatten, die eheliche Gemeinschaft aufrecht zu erhalten, sind beispielsweise angebracht, wenn kurze Zeit nach der erleichterten Einbürgerung die Trennung erfolgt oder das Scheidungsverfahren eingeleitet wird (BGE 135 II 161 E. 2 S. 165; BGE 130 II 482 E. 2 S. 483 f.; BGE 128 II 97 E. 3a S. 98 f.).

E. 4.3

Gemäss Art. 41 Abs. 1 BüG kann die erleichterte Einbürgerung mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons innert fünf Jahren nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen "erschlichen", d.h. mit einem unlauteren oder täuschenden Verhalten erwirkt worden ist. Arglist im Sinne des strafrechtlichen Betrugstatbestandes wird nicht verlangt. Es genügt, wenn der Betroffene bewusst falsche Angaben macht bzw. die Behörde bewusst in einem falschen Glauben lässt und so den Vorwurf auf sich zieht, es unterlassen zu haben, die Behörde über eine erhebliche Tatsache zu informieren (vgl. BGE 135 II 161 E. 2 S. 165; BGE 132 II 113 E. 3.1 S. 114 f.; BGE 130 II 482 E. 2 S. 484; BGE 128 II 97 E. 3.a S. 99, je mit Hinweisen).

E. 5.1

In der Bundesverwaltungsrechtspflege gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 40 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess [BZP, SR 273]). Frei ist die Beweiswürdigung darin, dass sie nicht an

bestimmte starre Beweisregeln gebunden ist, welche der Behörde genau vorschreiben, wie ein gültiger Beweis zu Stande kommt und welchen Beweiswert die einzelnen Beweismittel zueinander haben. Freie Beweiswürdigung ist aber nicht mit freiem Ermessen zu verwechseln (FRITZ GYGI, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl. Bern 1983, S. 278/279; zu den Beweismitteln: BGE 130 II 169 E. 2.3.2 ff.). Wenn ein Entscheid - wie im vorliegenden Fall - zum Nachteil des Betroffenen in seine Rechte eingreift, liegt die Beweislast bei der Behörde.

E. 5.2

Im Zusammenhang mit der Nichtigklärung einer erleichterten Einbürgerung ist von der Verwaltung zu untersuchen, ob die Ehe im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung und der Einbürgerung tatsächlich gelebt wurde. Hierbei geht es im Wesentlichen um innere Vorgänge, die der Behörde oft nicht bekannt und schwierig zu beweisen sind. In derartigen Situationen ist es zulässig, von bekannten Tatsachen (Vermutungsbasis) auf unbekanntes (Vermutungsfolge) zu schliessen (BGE 135 II 161 E. 3 S. 166 mit Hinweisen). Solche tatsächlichen Vermutungen können sich in allen Bereichen der Rechtsanwendung ergeben, namentlich auch im öffentlichen Recht. Es handelt sich um Wahrscheinlichkeitsfolgerungen, die aufgrund der Lebenserfahrung gezogen werden (ULRICH HÄFELIN, Vermutungen im öffentlichen Recht, in: Festschrift für Kurt Eichenberger, Basel 1982, S. 625 ff., S. 626; vgl. auch PETER SUTTER, Die Beweislastregeln unter besonderer Berücksichtigung des verwaltungsrechtlichen Streitverfahrens, Diss. Zürich 1988, S. 56 ff. und 178 ff., und GYGI, a.a.O., S. 282 ff.; zu Art. 8 ZGB vgl. MAX KUMMER, Berner Kommentar, N. 362 f.).

E. 5.3

Als Problem der Beweiswürdigung berührt die tatsächliche Vermutung weder die Beweislast noch die das Verwaltungsverfahren beherrschende Untersuchungsmaxime. Letztere gebietet zwar, dass die Verwaltung auch nach entlastenden, das heisst die Vermutung erschütternden Elementen sucht. Bei Konstellationen im Zusammenhang mit der erleichterten Einbürgerung liegt es aber in der Natur der Sache, dass solche entlastenden Elemente der Verwaltung oft nicht bekannt sein dürften und nur die Betroffenen darüber Bescheid wissen können. Es obliegt daher dem erleichtert Eingebürgerten, der dazu nicht nur aufgrund seiner Mitwirkungspflicht (Art. 13 VwVG) verpflichtet ist, sondern daran auch ein Eigeninteresse haben muss, die Vermutung durch den Gegenbeweis bzw. durch erhebliche Zweifel umzustürzen, indem er Gründe oder Sachumstände aufzeigt, die es als überzeugend (nachvollziehbar) erscheinen lassen, dass eine angeblich noch wenige Monate zuvor bestehende, ungetrennte eheliche Gemeinschaft in der Zwischenzeit dergestalt in die Brüche gegangen ist, dass es zur Scheidung kam (BGE 135 II 161 E. 3 S. 166 mit Hinweisen).

E. 6

Die erleichterte Einbürgerung des Beschwerdeführers wurde innert der gesetzlichen Frist von fünf Jahren und mit Zustimmung des Heimatkantons Aargau für nichtig erklärt. Die formellen Voraussetzungen des Art. 41 Abs. 1 BÜG für eine Nichtigklärung sind somit erfüllt. Entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers hat die Vorinstanz nicht gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossen, als sie nach der erstmaligen Stellungnahme des Beschwerdeführers zur angekündigten Nichtigklärung fast drei Jahre untätig geblieben war und kurz vor Ablauf der obgenannten Frist die Angelegenheit wieder

aufgegriffen hatte. Nach der bundesgerichtlichen Praxis verleiht der in Art. 9 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) verankerte Grundsatz von Treu und Glauben dem Bürger einen Anspruch auf Schutz des berechtigten Vertrauens, das er in behördliche Zusicherungen oder sonstiges, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden setzt. Die unrichtige Zusicherung bzw. das in casu gerügte Verhalten der Vorinstanz (Untätigkeit während längerer Zeit) ist jedoch nur dann bindend, wenn die Person, die sich auf den Vertrauensschutz beruft, berechtigterweise auf diese Grundlage vertrauen durfte und gestützt darauf nachteilige Dispositionen getroffen hat, die sie nicht mehr rückgängig machen kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_152/2008 vom 17. Juni 2008). Einerseits hat vorliegend die Vorinstanz nach der Einleitung des Verfahrens um Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung bis zum Ablauf der Fünfjahresfrist gegenüber dem Beschwerdeführer nie zum Ausdruck gebracht, dass das Verfahren eingestellt werde. Andererseits hat der Beschwerdeführer keine entsprechenden nachteiligen, nicht wieder rückgängig zu machenden Dispositionen getroffen.

E. 7.1

Aus den Akten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer als Asylbewerber in die Schweiz gelangte und während der Rechtshängigkeit des Asylverfahrens (bei der ARK hängige Beschwerde gegen einen negativen erstinstanzlichen Asylentscheid) eine 13 Jahre ältere Schweizer Bürgerin heiratete. Gestützt auf die Heirat zog er das Asylgesuch bzw. seine Beschwerde zurück und erhielt eine Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib bei der Ehefrau. Am 31. Juli 2000 stellte er ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung als Ehegatte einer Schweizer Bürgerin. In einem von der kantonalen Verwaltungsbehörde veranlassten Informationsbericht vom 3. August 2001 hielt die Stadtpolizei Zürich fest, der Beschwerdeführer wohne nicht zusammen mit seiner Ehefrau an der den Behörden gemeldeten Adresse. In der Wahrnehmung des Verfassers dieses Berichts wurde die Ehe zum fraglichen Zeitpunkt nicht gelebt. In der Folge liess der Beschwerdeführer bei der Vorinstanz verschiedene Belege über den Bestand der Ehe einreichen (Fotos von einem Geburtstagsfest, Schreiben der Ehefrau sowie Referenzschreiben der Schwiegereltern und von Freunden). Nachdem die Ehegatten am 3. April 2002 zu Händen des Einbürgerungsverfahrens die gemeinsame Erklärung zur ehelichen Gemeinschaft abgegeben hatten, wurde am 22. April 2002 die erleichterte Einbürgerung des Beschwerdeführers verfügt. Knapp ein Jahr später, am 31. März 2003, trennten sich die Ehegatten definitiv und reichten am 8. April 2003 das gemeinsame Scheidungsbegehren ein. Die Scheidung der Ehe folgte dann mit Urteil vom 15. August 2003. Ein Jahr später, am 31. August 2004, heiratete der Beschwerdeführer in Damaskus eine 14 Jahre jüngere syrische Staatsangehörige, die im April 2005 zu ihm in die Schweiz zog.

E. 7.2

Die dargelegten Eckdaten (Heirat während der Rechtshängigkeit des Asylverfahrens vier Monate nach dem Kennenlernen, Zeitspanne von weniger als einem Jahr zwischen erleichterter Einbürgerung und definitiver Trennung, Wiederverheiratung ein Jahr nach der Scheidung) begründen eine tatsächliche Vermutung dafür, dass im Zeitpunkt der gemeinsamen Erklärung des Ehepaares bzw. der erleichterten Einbürgerung keine stabile, auf die Zukunft gerichtete eheliche Gemeinschaft mehr bestanden haben kann. Die Vermutung wird bestärkt durch eine ganze Anzahl von Indizien, auf die im Folgenden noch einzugehen ist. Es sind dies vorab die Ausführungen der Beteiligten selbst zu den

aufgetretenen ehelichen Schwierigkeiten und nicht zuletzt der Altersunterschied des Beschwerdeführers gegenüber seiner geschiedenen Schweizer Ehefrau sowie die Wiederverheiratung mit einer gegenüber der schweizerischen Ehefrau 27 Jahre jüngeren syrischen Staatsangehörigen (zur Bedeutung und Tragweite der tatsächlichen Vermutung im Verfahren auf Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung vgl. BGE 135 II 161 E. 3 S 165 f. und grundlegend BGE 130 II 482 E. 3.2 S. 485 f.). Dass die Vorinstanz dabei auch die Fakten, welche zur erleichterten Einbürgerung geführt haben, einer erneuten und eingehenden Überprüfung unterzieht, ist nicht zu beanstanden, zumal - wie in der Vernehmlassung der Vorinstanz zutreffend festgehalten - zeitlich nach der Einbürgerung stattfindende Ereignisse ein neues Licht auf frühere Aussagen und Feststellungen des Einbürgerungsverfahrens werfen. Ausserdem ist es in den Verfahren um Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung in der Regel so, dass nicht aufgrund eines Umstandes allein (z.B. die unsichere Aufenthaltssituation des betreffenden Ausländers oder der Altersunterschied) auf eine un stabile Ehe bzw. einen für die Zukunft fehlenden Ehemillen geschlossen werden kann. Oft kann die vorgenannte tatsächliche Vermutung erst im Nachhinein begründet werden, wobei die Trennung oder Scheidung kurze Zeit nach der erleichterten Einbürgerung das fehlende Glied in der Indizienkette bildet.

E. 8.1

Nachfolgend ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer in der Lage ist, die solchermassen anzunehmende tatsächliche Vermutung zu widerlegen. Dazu braucht er - wie bereits erwähnt (vgl. Ziff. 5.3 vorstehend) - zwar nicht den Nachweis zu erbringen, dass die Ehe zum massgeblichen Zeitpunkt intakt war, denn eine tatsächliche Vermutung führt nicht zur Umkehr der Beweislast. Es genügt die Glaubhaftmachung eines ausserordentlichen Ereignisses, welches geeignet ist, den raschen Verfall der ehelichen Bande zu erklären. Angesichts der Indizien, auf die sich die tatsächliche Vermutung vorliegend stützt, sind indessen keine geringen Anforderungen zu stellen, wenn es darum geht, glaubhaft zu machen, dass die Ehe erst nach der erleichterten Einbürgerung in die Krise kam und scheiterte.

E. 8.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Ehe sei im Zeitraum des Einbürgerungsverfahrens intakt und stabil gewesen. Die ehelichen Probleme, welche später zur Auflösung der Ehe führten, hätten erst anfangs 2003 (vgl. Stellungnahme vom 17. April 2007) bzw. im Frühjahr 2003 (vgl. Rechtsmitteleingabe vom 18. Mai 2007) begonnen. Dabei verweist er insbesondere auf die eingereichten Referenz- und Unterstützungsschreiben von bekannten Drittpersonen (u.a. seine Schwiegereltern), Fotos von gemeinsam verbrachten Familienanlässen und die Aussage der Ex-Ehefrau.

E. 8.2.1

Was die Referenz- und Unterstützungsschreiben von Drittpersonen sowie die im Zusammenhang mit Geburtstags- und Familienfesten eingereichten Fotos anbelangt, so versteht sich von selbst und bedarf keiner besonderen Erläuterungen, dass damit der Beweis einer intakten, auf Zukunft gerichteten Ehe nicht zu erbringen ist. Vielmehr beschränken sich diesbezügliche Aussagen naturgemäss auf die Wahrnehmung eines äusseren Erscheinungsbildes. Für die Beurteilung der hier wesentlichen Frage, ob die Ehe im fraglichen Zeitpunkt stabil und auf die Zukunft gerichtet war, erweisen sich solche Bestätigungen regelmässig nicht als besonders aufschlussreich (siehe dazu Urteile des

Bundesverwaltungsgerichts C-1155/2006 vom 31. März 2009 E. 8.4.5 und C-1191/2006 vom 31. Oktober 2008 E. 6.3). So zeigt gerade im vorliegenden Fall, wie wenig aussagekräftig Fotos bzw. Angaben über gemeinsam verbrachte Familienfeste (z.B. an Ostern 2001) in Bezug auf die Stabilität oder Intaktheit einer Ehe sind, wenn der Beschwerdeführer sich zur gleichen Zeit meistens bei seinen Kollegen an einem anderen Ort aufgehalten und gar nicht in der ehelichen Wohnung gelebt hat (vgl. die Angaben des Beschwerdeführers vom 3. August 2001 anlässlich der Befragung zur ehelichen Gemeinschaft durch die Stadtpolizei Zürich).

E. 8.2.2

Den Aussagen der Ex-Ehefrau ist zu entnehmen, dass sie zwar aus Liebe geheiratet und zum Zeitpunkt des Einbürgerungsverfahrens trotz Schwierigkeiten noch an den weiteren Bestand der Ehe geglaubt hat. Sie brachte aber auch deutlich zum Ausdruck, dass die Ehe nur bis ca. Mitte 2000 gut verlaufen sei und sie sich von da an auseinandergeliebt hätten (vgl. Befragungsprotokoll der Stadtpolizei Zürich vom 22. März 2007 S. 2). Dies stimmt im Übrigen zeitlich mit den Angaben des Beschwerdeführers über seinen Aufenthalt bei seinen Kollegen überein (vgl. Ziff. 8.2.1 vorstehend). Wenn ein Ehegatte über längere Zeit überwiegend ausserhalb der ehelichen Wohnung lebt und nicht einmal seine Kleider mehr dort aufbewahrt, dann handelt es sich dabei um ernsthafte Schwierigkeiten, die - entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers - nicht mit gelegentlichen Problemen verglichen werden können, wie sie bei einer anderen Ehe auch vorkommen.

E. 8.3

Der Beschwerdeführer bringt ferner vor, dass er zum Zeitpunkt, als er seine Ex-Frau kennenlernte, berechnete Hoffnung hatte, seine Beschwerde bei der Asylrekurskommission werde gutgeheissen. Ausserdem sei die erste Zusammenkunft mit der Ex-Ehefrau durch eine Drittperson zustande gekommen. Von wem die Initiative beim Kennenlernen ausgegangen ist, ist letztlich von untergeordneter Bedeutung. Tatsache ist, dass sie schon nach wenigen Monaten geheiratet haben, und dass dies dem Beschwerdeführer angesichts des hängigen Asylbeschwerdeverfahrens entgegenkam, weil er sich damit den Aufenthalt in der Schweiz sichern konnte. Sein Asylgesuch war in erster Instanz abgewiesen worden, wobei ihm die geltend gemachten Asylgründe nicht geglaubt worden sind. Für die Richtigkeit dieses Entscheids spricht auch, dass der Beschwerdeführer nach der Heirat und dem Rückzug seines Asylgesuches bzw. der Asylbeschwerde für mehrere Wochen nach Syrien gereist ist. Somit konnte er auch keine berechnete Hoffnung auf Gutheissung seiner Asylbeschwerde gehabt haben, weshalb das zeitliche Zusammentreffen der drohenden Wegweisung mit der Heirat von der Vorinstanz zu Recht als Indiz für eine Zweckehe herangezogen worden ist.

E. 8.4

Die Vermutung, dass die Ehe aus Sicht des Beschwerdeführers überwiegend zum Zwecke der Aufenthaltssicherung erfolgte, wird durch den vergleichsweise grossen Altersunterschied der Ehegatten bestärkt. Einem solchen Aspekt kommt zusätzliche Bedeutung zu, wenn - wie dies für den Kulturkreis des Beschwerdeführers zutrifft - Ehen primär zur Familiengründung geschlossen werden (zur Altersfrage siehe auch die Urteile des Bundesgerichts 5A.16/2006 vom 27. Juli 2006 E. 2.5, 5A.18/2006 vom 28. Juni 2008 E. 3.2 und 5A.2/2003 vom 3. April 2003 E. 4.3). Der Beschwerdeführer hat denn auch nach der Scheidung eine gegenüber der Schweizerin 27 Jahre jüngere Frau aus seinem

angestammten Kulturkreis geheiratet. Auch wenn diese Heirat vorwiegend wegen der schweren Krankheit des Beschwerdeführers und auf Drängen seiner Familie erfolgt sein mag, so weist eben der Unterschied zur Ehe mit der Schweizerin (Alter, Kulturkreis) darauf hin, dass es bei jener Heirat nicht in erster Linie um eine Familiengründung ging und ehefremde Zwecke im Vordergrund standen.

E. 8.5

Als möglicher Auslösungsgrund für die plötzliche Scheidung wird auf Beschwerdeebene die schwere (psychische) Krankheit des Beschwerdeführers angeführt. Der Beschwerdeführer selbst datiert diese Krankheit auf das Jahr 2003 (vgl. dazu auch das ärztliche Zeugnis vom 15. Mai 2007). Gemäss einem mit der Rechtsmitteleingabe eingereichten Unterstützungsschreiben wurde der Beschwerdeführer während der Scheidung oder kurz danach krank (vgl. Schreiben M. _____ vom 14. Mai 2007). Wenn nun aber der Beschwerdeführer erst während oder nach der Scheidung von einer schweren psychischen Krankheit befallen wurde, so kann diese nicht der Grund für die Auflösung der Ehe gewesen sein. Bezeichnenderweise hat denn auch die Ex-Ehefrau diese Krankheit bei der Befragung vom 22. März 2007 im Zusammenhang mit der Trennung oder der Scheidung mit keinem Wort erwähnt. Ein weiteres ausserordentliches Ereignis, das nach der erleichterten Einbürgerung zur Trennung bzw. Scheidung hätte führen können, wird nicht geltend gemacht und ergibt sich auch nicht aus den Akten.

E. 9

Dem Beschwerdeführer ist es somit nicht gelungen, die gegen ihn sprechende Vermutung überzeugend in Frage zu stellen, wonach spätestens im Zeitpunkt der erleichterten Einbürgerung zwischen ihm und seiner schweizerischen Ehefrau keine stabile und auf Zukunft gerichtete eheliche Gemeinschaft bestanden hat. Indem der Beschwerdeführer in der gemeinsamen Erklärung den Bestand einer intakten und stabilen Ehe versicherte, bzw. Änderungen des Sachverhalts nicht anzeigte, hat er die Behörden über wesentliche Tatsachen getäuscht und die erleichterte Einbürgerung im Sinne von Art. 41 Abs. 1 BÜG erschlichen. Die materiellen Voraussetzungen für die Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung sind somit ebenfalls erfüllt.

E. 10

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung rechtmässig ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 11

Da dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege samt Rechtsverteidigung gewährt wurde, ist er davon befreit, für die entstandenen Verfahrenskosten aufzukommen. Aus demselben Grund sind die Kosten der Rechtsvertretung von der erkennenden Behörde zu übernehmen. Die Rechtsvertreterin hat zwei Honorarrechnungen eingereicht, eine für den Zeitraum vom 30. April bis 18. Mai 2007 (Fr. 4'793.90 für Leistungen im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Beschwerde) und eine für den Zeitraum vom 22. Mai bis 24. September 2007 (Fr. 1'666.70 insbesondere für die Replik). In beiden Honorarrechnungen sind die Leistungen detailliert aufgeführt, wobei der alleine für das Erarbeiten der Rechtsschriften veranschlagte Zeitaufwand von über 22 Stunden als unangemessen hoch erscheint. In Anwendung von Art. 9 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) und in Abweichung der eingereichten Kostennoten ist eine

Entschädigung von insgesamt Fr. 2'800.- (inkl. MwSt) auszurichten. Dieser Betrag ist vom Beschwerdeführer dem Bundesverwaltungsgericht zurückzuerstatten, sollte er später zu hinreichenden Mitteln gelangen (Art. 65 Abs. 4 VwVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.